

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Stellungnahme - 001 F 427/18 (AG Dachau) -**

Das Verhalten der Diplom-Psychologin Pia E [REDACTED] im Verfahren 001 F 427/18 entspricht nicht den Anforderungen an einen neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen. Gemäß § 406 Abs. 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus den gleichen Gründen als befangen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit ist möglich, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. § 42 Abs. 2 ZPO. Befangenheit meint eine ursächliche innere Einstellung zu den Beteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens. Eine Besorgnis der Befangenheit ist daher anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Sachverständigen aufkommen lassen. Geeignetes Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus. Es kommt für die Begründetheit eines Befangenheitsgesuches nicht darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist, allein der Anschein der Befangenheit ist ausreichend (Zöller, ZPO 29. Aufl. Rdn 9 zu § 42 ZPO).

Die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit kann berechtigt sein, wenn der Sachverständige den Gutachterauftrag in einer Weise erledigt, die als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber einer Partei gedeutet werden kann. Eine solche unsachliche Grundhaltung kann sich daraus ergeben, dass der Sachverständige Maßnahmen ergreift, die von seinem Gutachterauftrag nicht gedeckt sind (BGH, NJW-RR 2013, 851 Rdn. 11), indem er etwa dem Gericht vorbehaltene Aufgaben wahrnimmt (OLG Köln, NJW-RR 1987, 1198, 1999 ; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG Jena, FamRZ 2008, 284, juris Rdn. 60 ff.; OLG

Dresden, Beschluss vom 26. Mai 2015, 9 W 130/15, juris Rdn. 7; BeckOK-ZPO/Scheuch, § 406 Rdn. 24.3). So liegen die Dinge hier.

Gemäß §406 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen wie ein Richter abgelehnt werden. Dies gilt insbesondere für ein Verhalten im Bereich der Willkür in Anbetracht des Willkürverbots. Auf Seite 5 schreibt die Sachverständige: „Von einem Gespräch mit Dominik wurde aufgrund des geringen Alters des Kindes abgesehen“. Ausweislich Seite 44 war Dominik zum Abschluss der Begutachtung drei Jahre und sechs Monate alt.

Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt ein Verstoß gegen das Willkürverbot vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt wird (vgl. BVerfGE 89, 1 <13 f.>; 96, 189 <203>). Die für das vorliegende Verfahren einschlägige Norm ist §159 Abs. 2 FamFG und trägt den Wortlaut: „Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.“ Da gemäß Beweisbeschluss nach den gefühlsmäßigen Bindungen der Kinder gefragt wurde, war §159 Abs. 2 FamFG als einschlägige Norm anzuwenden. Hinsichtlich des Alters hat das OLG Oldenburg bereits mit Beschluss vom 06.07.2009 (Aktenzeichen: 13 UF 54/09) ausdrücklich festgehalten, dass auch ein 3-jähriges Kind anzuhören ist, da es sich bei der Anhörung des Kindes um einen Verfahrensgrundsatz mit Verfassungsrang handelt, der die Stellung des Kindes als Subjekt im Verfahren, seine Grundrechte und sein rechtliches Gehör schützt (vgl. BVerfG, BVerfGE 64, 180, 191. 55, 171, 180, 182 f.. FamRZ 2007, 1078). Dass die Sachverständige eigenmächtig von einem Gespräch mit dem 3-jährigen Kind abgesehen und somit seine Grundrechte verletzt hat, stellt einen Verstoß gegen das Willkürverbot dar.

Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH ist die rechtliche Würdigung dem Gericht vorbehalten. Die Beantwortung von juristischen Fragen obliegt ausschließlich dem Gericht und nicht einem Psychologen. Hinsichtlich der Ablehnung eines Sachverständigen in Folge der Wahrnehmung von Aufgaben, welche dem Gericht vorbehalten sind, wird auf den höchstrichterlichen Beschluss des BGH vom 11.04.2013 (Aktenzeichen: VII ZB 32/12) verwiesen. Darin heißt es in Randnummer 12 ausdrücklich: „So ist die Besorgnis einer Befangenheit des

Sachverständigen aus der Sicht einer Partei als gerechtfertigt gewertet worden, wenn dieser [...] den Prozessbeteiligten den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits aufgezeigt hat (OLG Köln, GesR 2012, 172; OLG Rostock, Beschluss vom 5. Oktober 2010 - 3 W 153/10, juris Rn. 3; OLG Jena, FamRZ 2008, 284; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG München, OLGR München 1997, 10).“ Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Der Psychologe ist auch kein Sachverständiger, der juristische Fragen beantworten kann.“<sup>1</sup>

Auf Seite 83 hat die Diplom-Psychologin, welche offensichtlich keine juristische Sachverständige ist, die rechtliche Fragestellung hinsichtlich der elterlichen Sorge mit folgendem Wortlaut zum Nachteil des Kindesvaters beantwortet: „Aufgrund der nicht ausreichenden Bereitschaft und Kompetenz der Eltern, gemeinsame Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für ihre Kinder zu treffen, wird empfohlen, die elterliche Verantwortung auf die Mutter zu übertragen“.

Die Sachverständige kann sich nicht darauf stützen, dass bereits der Beweisbeschluss fehlerhaft war. Gemäß §407a Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG hätte sie feststellen müssen, dass die Beantwortung juristischer Fragen nicht in ihr Fachgebiet fällt und das Gericht unverzüglich informieren müssen. Gemäß §407a Abs. 4 Satz 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG hätte die Sachverständige darauf hinwirken müssen, dass der Inhalt des Beweisbeschlusses dahingehend abgeändert wird, dass dem Gutachten die Beantwortung psychologischer Fragen zugrunde liegt. Mit anderen Worten: Es hätte nicht nach der juristischen Regelung des Sorgerechts, sondern nach sachdienlichen Kriterien gefragt werden dürfen. Entgegen der gutachterlichen Pflichten hat die Sachverständige jedoch einen entsprechenden Hinweis an das Gericht unterlassen.

Dadurch, dass die Sachverständige mit ihrer juristischen Empfehlung hinsichtlich des Sorgerechts die ihrer Tätigkeit gezogenen Grenzen zum Nachteil des Kindesvaters überschritten hat, hat sie diesem berechtigten Anlass gegeben, an ihrer Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit zu zweifeln.

---

<sup>1</sup> Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

### LITERATURVERZEICHNIS

**Salzgeber**, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage.  
München: Beck.